

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1758

23.10.1758 (No. 43)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-914014](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-914014)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags, den 23. Octob. 1758.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **W**ann auf des Oltmann Thien, zur Ape weyl. Schwiegervaters Johann Bogts oder Thien, imgleichen Gerd und Johann Thien Nahmen annoch verschiedene Pöste in hiesigen Aper Pfand-Protocollis sich ingrossiret finden, nach des Oltmann Thien Anzeige aber keine andere als des Gerd Wilcken, Oltmann Ohleroggen Kinder, Ederwegter Kirche, und Eilert Bullenhagen Erben, Ingrossato ihn und seine Frau weiter angehen; und er dahero um ein Proclama gebeten, daß alle und jede, welche auffer igo bemeldeten Creditoren aus denen auf des weyl. Johann Thien oder Bogts, imgleichen auf Gerd und Johann Thien Nahmen offen stehenden Ingrossatis an ihn und seine Frau etwas zu fordern haben mögten, sich damit bey hiesigem Landgericht angeben sollen; Als werden demnach diejenigen, so aus gedachten Ingrossatis an Oltmann Thien und dessen Ehefrau Gütther einigen Anspruch zu haben vermeinen mögten, hiemit auf den 13. Nov. verabladet, sich alsdenn gebührend zu melden, und ihre Angabe zu

bescheinigen, unter der Verwarnung, daß sie nach Ablauf dieses Termini wieder Oltmann Thien und dessen Ehefrau nicht weiter gehöret, auch das Ingrossatum in Negard dieser für erloschen geachtet werden solle.
Neuenburg den 13. Oct. 1758. Königl. Dännemarekkl. verordnetes Landgericht hieselbst.

v. Dincklage.

2. Es hat der Hr. Conferenz-Rath und Amtmann von Alfeldt, von seinem, im neu eingedeichten Altenser Groden belegenen adelich freyen Gutth Nordenhamm, 5 Zück 5 Ruthen an Meinert Cornelius, und 7 Zück 19 Ruthen an Allert Allers verkauft. Den 5. Decemb. a. c. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzleyen.
3. Es hat Johann Hinrich Bachhues, zu Hiddigwarden einen Kamp Landes, von ohngefehr anderthalb Morgen, der strenge Kamp genannt, an Johann Hinrich Becker, zu Warfleth verkauft. Die Angabe ist den 21. Nov. a. c. bey dem Delmenhorstischen Landgericht.
4. Es entstehet über Gerd Decker, und dessen Ehefrau, zum Zaderberge, der Bogtey Jade, sämtliche Güther Schulden halber bey dem Neuenburgischen Landgericht ein Concurs. 1) Angabe den 20. Nov. a. c. 2) Deduct. den 27. ejusd. 3) Priorität-Urtheil den 5. Decemb. 4) Vergantung oder Löse den 19. dito.
5. Es entstehet wieder Oltmann Setje Eilers, iho dessen Wittwe, zu Ederwecht, in der Bogtey Zwischenahn, sämtliche Güther, Schulden halber, bey dem Neuenburgischen Landgericht, ein Concurs. 1) Angabe den 13. Novemb. a. c. 2) Deduct. den 20. ejusd. 3) Priorität-Urtheil den 28. dito. 4) Vergantung oder Löse den 12. Decemb.
6. Das Aufheben der Stadts-Pfänder in den hiesigen Stadts-Graben vor den instehenden Winter soll am 7. Nov. a. c. Vormittags auf hiesigem Rathhause öffentlich an den mindestfordernden ausgedungen werden.

II. Privatsachen.

1. Der Herr General Kriegs-Commissaire Henrichs ist gewillet, seine im Rusefeld in der Boigtey Hammelwarden belegene Köterey am 7. Nov. in Aldick Gröpers Wirthshause zu Oberhammelwarden aus der Hand zu verkauffen oder zu verheuren. Die Liebhaber können sich also entweder an gedachtem Tage und Orte, oder auch vorher bey dem Hn. Canzleyen-Rath Greif zu Oberhammelwarden melden, und nach Gefallen contrahiren, auch wenn hinlänglich gebothen wird, sofort den Zuschlag gewärtigen. Wobey zur Nachricht angefügt wird, daß gegen Ausweisung hinlänglicher Sicherheit der halbe und, wenn es verlangt wird, auch der ganze Käuffschilling gegen 4 proc. Zinsen vorerst 3 Jahre stehen bleiben kann.

2. Henrich Gerdtz auf dem Esenshammer Grotz lasset bekannt machen, daß ihm den 10. dieses eine schwarzbraune Stute, ungefehr 6 bis 7 Jahr alt von seinem Lande weggekommen ist; Wer hievon Nachricht geben kann, wolle solches bey ihm melden; er soll vor seine Mühe belohnet werden.
3. Die Frau Wittwe Raschen, ist gesonnen, ihr auf der Achten Strassen belegenes neuerbautes Bohnhaus unter der Hand zu verkauffen; wer also Belieben hat, solches Haus an sich zu kaufen, kan sich bey der Frau Wittwe Raschen innerhalb 14 Tagen melden, und mit ihr selbst accordiren.
4. Es sind von des Neuenburgischen Armenhauses Capitalen, 400 Rthlr. gegen 6 proc. zu belegen. Wer dieselbe verlanger, kann sich bey dem Verwalter daselbst melden.
5. Henrich Pfiengzien ist vor 14 Tagen ein Ochse braunsprecklicht von Kopf, entstrichen; er ist auf dem linken Horn mit C I F gemerkt, und auf der linken Seite ist H P geschoren. Wer davon Nachricht zu geben weis, wolle sich bey dem Gastwirth Johann Ernst Addecks in der Develgönne melden; er soll vor seine Mühe dankbahrlich bezahlet werden.
6. Der Herr Canzley Rath Greif ist entschlossen, sein zu Hollwarden in der Boigrey Burhave belegenes Kötter Haus nebst dem dazu gehörigen Werke aus der Hand zu verkaufen oder verheuren. Wer also zu den einen oder andern Lust und Belieben hat, derselbe kann sich am 8. Nov. inlffo von Essen Wirthshause einfinden, und nach Gefallen kauffen oder heuren, und falls der künftige Käufer den Kaufschilling entweder zum Theil oder auch ganz auf Zinse zu behalten Lust haben sollte; so kann und soll demselben vorerst 3 Jahre lang gegen Anweisung hinlänglicher Sicherheit und 4 procent gefüget werden.
7. Die Zahder Kirchjuraten haben 4 a 500 Rthlr. in kleinen Capitalen zinsbar und gegen Anweisung hinlänglicher Sicherheit zu belegen.
8. Jürgen Lammers zum Zahderberge, ist in der Nacht vom 12. auf den 13. Oct. ein zweyjährig Mutterpferd vom Lande gekommen, schwarz von Farbe und fremd von Kopf, vor welchen ein weisses Zeichen stehet. Wer davon Nachricht zu geben weis, wolle sich entweder bey ihm selbst, oder bey dem Herrn Conrad Wachtendorf hieselbst melden; er soll vor seine Mühe dankbahrlich bezahlet werden.
9. Es sind unterschiedliche Capitalien von 20 25 50 bis 100 Rthlr. von denen Altenhundertorfer Canzel Schul- und Armen Fundis zinsbahr zu belegen. Wer hievon etwas, oder überhaupt verlanger, und gehörige Sicherheit darthun kann, wolle sich bey denen Kirchjuraten, Cord Bögel, und Carsten Koopman daselbst melden.
10. Demnach die Eigenthümer der Altser und Sührwürder Sande gewillet sind, solchane Sande mit Belegung eines gewissen jährlichen Canonis oder auch ohne einen Canon, nachdem sich hiezu Liebhabere finden wer-

den zu verkauffen; allenfalls auch den Kauf-Schilling zu 7 proc. zinsbar stehen zu lassen. So können dieselige, welche ein oder ander Parth davon zu erhandeln gewillet sind, sich entweder bey dem Herrn Justiz-Rath Wardenburg, oder auch bey dem Unterofficier Bummerstede, zu Notenskirchen, in denen nechsten 14 Tagen melden, die Conditiones vernehmen und nach Gefalleit accordiren. Oldenburg den 20. Oct. 1758.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Oldenburg, Unsern Bürgern und Fuhrleuten hiemit, thun kund und zu wissen. Demnach im Auführen des Betrands und anderer Waaren bey dem Stau, allerhand Unordnungen bishero bey den Fuhrleuten eingerissen, und alles gültlichen Anmahns ungeachtet ihrer viele, sich nicht weisen lassen, sondern in schädlicher Unordnung verharren wollen; So haben wir zu Beförderung des gemeinen Bestens, Verhütung besorglicher Schlägeren, greulichen Fluchens und Schwernens, nachgehende Ordnung männlichen zur gewissen Nachrichtung abgeredet, schriftlich begreifen und aufsetzen lassen. 1) Allen Fuhrleuten soll frey stehen, bey dem Stau die daselbst angebrachte und verhandene Waaren aufzuführen. 2) Es soll aber ein jeder, der bey dem Stau die Waaren aufzuführen will, zu rechter Zeit mit fertigem Wagen und Pferden sich ein- und alsbald er ankömmt, also in die Ordnung, wie vor Alters gebräuchlich, stellen, das er demjenigen, so für ihm alda gewesen, folge, und nicht für die andere Anwesende sich eindringe, bey Straffe 1 Marck. 3) Niemand soll hinführo ledige Wagen ohne Pferde in die Ordnung schieben, oder bringen, oder auf dieselbe etwas zu laden sich unternehmen, bey Straffe 1 Marck. 4) Niemand soll auch ledige Wagen oder Schlitten auf der Schlacht stehen haben, sondern da ledige Wagen oder Schlitten darauf befinden, die Ueberfuhrer mit einem Marck gestraft werden. 5) Ein jeder Fuhrmann soll den Bürgern auch Ausheimischen die Waaren, wohin er sie haben will, ohnweigerlich führen bey Straffe 2 Marck. 6) Wann keine Waaren vorhanden, und aufzuführen seyn, soll Niemand Wagen oder Schlitten auf der Schlacht stehen haben, bey Brüche 1 Marck. 7) Mit entlehneten Pferden soll niemand fahren bey Straffe 1 Marck. 8) Mit einem Pferde und Wagen, soll Niemand, zur Verhütung der daraus entstehenden Unordnung, fahren, bey Straffe 1 Marck. 9) Wer 4 Pferde hat, mag mit 2 Wagen fahren, doch also, das er für jeden Wagen 2 Pferde spanne, und fertig dafür habe. 10) Der 3 Pferde hat, dem soll vergönnet seyn, wann er will, mit 2 Pferden aufn Wagen, und mit einem aufn Schlitten zu fahren. 11) Für jedes Fuhr Weizen, Roggen, Bohnen, Gersten, Habern, Salz, Hering, Fisch, Thran, Theer, Honig, Leinöamen, Bier und dergleichen, soll nicht mehr als 4 grote, ohne Bier, und 3 gr. mit dem Bier, ohne Unterscheid die Bürger wohnen nahe oder ferne in der Stadt, gegeben; daferne aber dawieder gehandelt, soll der Geber oder Nehmer mit 1 M. gestraft werden. 12) Packer und Kram-Waaren, davon soll für jedes Pfund Schwarz 2 gr. gegeben werden. 13) Für jedes Piepe Wein soll nicht mehr als 4 gr. und für jedes Ochsen-Haubt 2 gr. gegeben oder genommen werden. 14) Imgleichen soll auch für ein ganz Fass Rumme 4 gr. und für ein halb Fass 2 gr. gegeben werden. 15) Was auf Schlitten an Tonnen wird aufgeföhret, soll für eine Tonne 2 gr. gegeben werden. 16) Ein jeder, der selber nicht fahren kan, oder fahren will, soll tüchtige, fredsame, und keine zänckische Treiber bey Wagen und Pferden haben, bey Brüche 1 Marck. 17) Was der Fuhrmann selbst oder seine Treiber verwahrlosen, sollen dieselige, welchen die Pferde und Wagen gehören, dafür stehen, und den Schaden büßen. 18) In dieser Ordnung sollen die fremde und Unterthanen im Lande mit begriffen, und die Fuhrleute nicht besuat seyn, ein mehrers von Ihnen als von den Bürgern zu fordern oder zu nehmen, bey willkührlicher Straffe. Solches wollen wir Bürgermeistere und Rath oben gemeldet von denen Fuhrleuten, respective Bürgern, bey Vermeidung obiger und nach Beföhung des Excesses willkührlicher Straffe uneinbrüchlich gehalten haben, welches unter Unserm Stadt-Secret 3 Insegel, den 25. April An. 1640 ausgefertiget; Renoviret den 23. Oct. 1704 und abermals renoviret worden, Oldenburg in Curia den 10. Oct. 1758.

ad Mandatum Senatus
S. W. v. Salem.

Beförderung.

Ihro Kön. Maj. haben den bisherigen Pastoren Hn. Strackerjon zu Althenuntorf nach Nothenkirchen und an dessen Stelle den Candidaten Herrn Kust; den Pastoren zur Wardenburg Hn. Kleinert, nach Stollham, und an dessen Stelle den Candidaten Hn. Jansen, und den Candidaten Herrn Dithmar nach Eckwarden allergnädigst berufen.